

## Allgemeine Compliance

1. Die Parteien verpflichten sich, ihre Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag unter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften, einschließlich der geltenden Antikorruptionsgesetze und Exportkontrollvorschriften sowie des DB-Verhaltenskodex zu erfüllen. Jede Partei verpflichtet sich darüber hinaus, der anderen Partei unverzüglich (i) jeden tatsächlichen oder vermuteten wesentlichen Verstoß durch sie (oder Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient) und (ii) jede Aufforderung zur Zahlung von Bestechungsgeldern oder korrupten Zahlungen durch eine Person (einschließlich eines Amtsträgers) zu melden.
2. Ein Verstoß gegen einschlägige Strafgesetze durch eine Vertragspartei (oder Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt stets als wesentlicher Verstoß im Sinne dieses Abschnitts und berechtigt die andere Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
3. Die Vertragspartei hat der DB ihre Gesellschafterstruktur offengelegt. Er wird die DB unverzüglich schriftlich über jede direkte oder indirekte Veränderung im Gesellschafterkreis informieren, die einzeln oder in Summe mindestens 5 % beträgt. Die DB kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG), insbesondere die im LkSG vorgesehenen Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beim Auftragnehmer zu überprüfen.

## Trade Compliance

1. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (Lieferung von Gütern und Dienstleistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass dem keine geltenden nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften wie Embargos, Wirtschaftssanktionen oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen. Der [Vertragspartner] verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die rechtmäßige Ausfuhr, Verbringung oder Beförderung der Güter oder Dienstleistungen erforderlich sind.
2. Verzögerungen, die durch Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verursacht werden, setzen Lieferfristen und -termine aus. Werden die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt oder kann die vertragsgegenständliche Leistung nicht genehmigt werden (z.B. aufgrund von Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten in der Ausfuhranmeldung des Anmelders), ist die DB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt). Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere wegen Verzug oder Nichterfüllung, sowie sonstige Rechte und Ansprüche des

[Vertragspartners] im Zusammenhang mit dem Rücktrittsrecht dieses Abschnitts sind ausgeschlossen.

3. Die [Vertragspartei] verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Der [Vertragspartner] verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten, falls er die von der DB gelieferten Güter (inkl. Software, Technologie und die dazugehörige Dokumentation) an Dritte weitergibt.
4. Der [Vertragspartner] verpflichtet sich:
  - 4.1 dass er bzw. sein Unternehmen nicht auf einer Sanktionsliste gemäß einer EU-Verordnung oder einer sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen oder UN-Embargo- oder Außenwirtschaftsverordnung steht. Zu den vorgenannten nationalen Regelungen gehören insbesondere die der USA und des Vereinigten Königreichs.
  - 4.2 dass er nicht im Namen oder auf Anweisung einer Person oder eines Unternehmens handelt, die bzw. das nach den unter 4.1 genannten Bestimmungen sanktioniert ist.
  - 4.3 dass keine sanktionierte Person oder kein sanktioniertes Unternehmen mehr als 50 % der Anteile an ihm hält oder anderweitig einen beherrschenden Einfluss auf ihn oder sein Unternehmen ausübt.
  - 4.4 dass der Empfänger nicht zu dem unter 4.1 bis 4.3 genannten Personenkreis gehört.
  - 4.5 dass es sich bei seinem Auftrag nicht um Güter handelt, die nach EU-Verordnungen, US-amerikanischen oder britischen Außenhandelsbestimmungen sanktioniert sind.
  - 4.6 dass die in seinem Auftrag aus der EU im Transit über das Hoheitsgebiet Russlands transportierten Güter weder Dual-Use-Güter noch Güter (aus der Liste in Anhang VII zu Art. 2 a Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und) sind, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten.
  - 4.7 dass es sich bei den in seinem Auftrag aus der EU im Transit über das Hoheitsgebiet Russland transportierten Gütern und Technologien nicht um solche für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie handelt, die in Anhang XI zu Art. 3 c Verordnung (EU) Nr. 833/2014) aufgeführt sind.
  - 4.8 dass es sich bei den in seinem Auftrag aus der EU im Transit über das Hoheitsgebiet Russland transportierten Gütern nicht um solche Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive handelt, die in Anhang XX zu Art. 3 c Verordnung (EU) Nr. 833/2014) aufgeführt sind.